

Franke || Bornberg  
Franke und Bornberg GmbH  
Analyse- und Ratingagentur

Produktrating  
Grundfähigkeitsversicherung

Bewertungsgrundlagen  
Stand: Oktober 2019

Franke || Bornberg

## Inhalt

I. Editorial .....	3
II. Bewertungsgrundsätze .....	3
III. Rating-Systematik .....	6
Gewichtung .....	6
Ratingklassen .....	6
Mindeststandards .....	7
IV. Ratingkriterien .....	8

## I. Editorial

Fachleute sind sich einig: Grundfähigkeitsversicherungen haben sich zu einem unverzichtbaren **Baustein für die Arbeitskraftsicherung** entwickelt. Innerhalb von gerade einmal zehn Jahren ist eine vielfältige und bunte Produktlandschaft entstanden. Und dennoch bleibt dieses Produktsegment bisher vertrieblich hinter seinen Möglichkeiten zurück.

Schuld daran trägt nicht zuletzt eben diese **Vielfalt**. Das beginnt mit den **sperrigen und nicht immer selbsterklärenden Produktbezeichnungen** wie Grundfähigkeitsversicherung oder Funktionsinvaliditätsversicherung und endet längst noch nicht mit einer wachsenden Zahl **unterschiedlichster Leistungsauslöser**. Was davon ist für Kunden wirklich wichtig, und was eher ein Marketing-Gimmick? Verlässliche Marktstandards sind nicht in Sicht.

Dabei klingt Grundfähigkeiten so plausibel. Stehen, Sitzen, Gehen, Hände gebrauchen, Knien oder Bücken praktiziert doch jeder. Und beim Blick ins Kleingedrückte ist es mit der Klarheit schnell vorbei. Anders als bei Berufsunfähigkeit mangelt es hier an Standards. **Lediglich die Überschriften sind vergleichbar.** Ansonsten setzt jeder Anbieter auf seine eigene Definition, beispielsweise für die Grundfähigkeit „Hände gebrauchen“. Das bedeutet bei einem Versicherer, eine Schere bestimmungsgemäß benutzen zu können. Andere verstehen darunter beispielsweise, einen Schreibstift zu benutzen, eine Tastatur zu bedienen, Messer und Gabel gleichzeitig zu benutzen oder kleine Teile vom Boden aufzuheben. Zu „Arme gebrauchen“ heißt es unter anderem: in Schulter- bzw. Brusthöhe zu arbeiten, eine Jacke oder einem Mantel anziehen, Arme seitwärts zu bewegen und zehn Sekunden abgespreizt auf Schulterhöhe zu halten sowie nach vorne zu bewegen und zehn Sekunden abgespreizt auf Schulterhöhe zu halten sowie beide Arme ein und auswärts zu drehen. Und das sind nur zwei von unzähligen Beispielen für unterschiedliche Definitionen von Leistungsauslösern. Der Anspruch auf Leistungen steht und fällt im Einzelfall mit der konkreten Formulierung. **Vertrauen schafft das nicht.**

Aktuell beobachten wir einen weiteren Trend: die Ausweitung des Grundfähigkeiten-Begriffes. Neben körperlichen und kognitiven Fähigkeiten finden zunehmend situationsbezogene Fähigkeiten Eingang in Bedingungswerke. Hier stoßen unsere Analysten auf versicherte Grundfähigkeiten wie „Fahrradfahren“, „Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs“, „Lkw und Bus fahren“ oder „Autofahren“. Sogar die Fähigkeit, ein Mobiltelefon zu bedienen, hat ein Versicherer bereits zur Grundfähigkeit erklärt. Und so mancher Vermittler fragt sich an dieser Stelle: Ist das wichtig oder kann das weg?



Michael Franke und Katrin Bornberg, die Geschäftsführer der Franke und Bornberg GmbH. Foto: Neuenhausen, Hannover

**Zunehmende Differenzierung** verträgt ein Produkt oder eine Produktgattung jedoch erst am Scheitelpunkt der Wachstumsphase. Davon ist die Grundfähigkeitsversicherung weit entfernt. Damit sie eine ernst zu nehmende Alternative zur BU-Versicherung werden kann, braucht es Standards – bei den versicherten Grundfähigkeiten ebenso wie bei der Definition. **Es wird höchste Zeit!**

Unabhängige Vermittler brauchen **Sicherheit in der Beratung** – und wir von Franke und Bornberg wollen unseren Teil dazu beitragen. Dafür haben wir in den letzten Monaten unser Rating für selbstständige Grundfähigkeits-Tarife aus dem Jahr 2014 weiterentwickelt. **Weniger Komplexität und schärfere Mindeststandards** sind die Mittel der Wahl. In Zukunft differenzieren wir bei Leben-Tarifen nach „Grundfähigkeitsversicherung“ und „Grundfähigkeitsversicherung Plus“ (mit zusätzlichen Leistungsauslösern wie schweren Krankheiten). Multi Risk Unfall-Produkte (als Sach-Tarif kalkuliert) bleiben vom neuen Ansatz zunächst unberührt.



Michael Franke



Katrin Bornberg

## II. Bewertungsgrundsätze

### Faktengesicherte Bewertung ausschließlich auf Basis eigener Recherche

Wir verlassen uns weder auf Selbstauskünfte der Versicherungsgesellschaften, noch erheben wir Daten per Fragebogen, die wir nicht überprüfen können.

### Bewertung ausschließlich auf Basis rechtsverbindlicher Angaben

Als Quellen für dieses Produktrating nutzen wir ausschließlich die Versicherungsbedingungen sowie gegebenenfalls verbindliche Verbraucherinformationen, Antragsformulare, den Versicherungsschein und Geschäftsberichte. Unberücksichtigt bleiben geschäftsplanmäßige oder sonstige Erklärungen/Auslegungen der Versicherer, Selbstauskünfte sowie werbliche Veröffentlichungen.

### Detaillierte, kontextbezogene Gesamtprüfung der Versicherungsbedingungen

Die qualifizierte Analyse von Versicherungsbedingungen, die ja oft in komplexer Weise Bezug aufeinander nehmen, ist nur im Kontext möglich; isolierte oder lediglich Teilprüfungen verhindern schlüssige Gesamtaussagen über das jeweilige Produkt. Da wir grundsätzlich immer eine Gesamtprüfung durchführen, bieten wir den Versicherungsunternehmen auch keine Möglichkeit, an »versteckter Stelle« Regelungen zu platzieren, die das Bewertungsergebnis absurdum führen können.

### Bewertungen ausschließlich auf Basis der für alle Versicherten relevanten Kriterien

Wir bewerten grundsätzlich vor einem möglichst breiten Hintergrund, prüfen also im Rahmen dieses Produktratings nicht die Eignung des Produkts für spezielle Situationen. Nur bei entsprechendem Hinweis kommen zielgruppenspezifische Beurteilungen zum Tragen. Beispielsweise der Bezug auf bestimmte Lebenssituationen.

### Transparenz

Wir bewerten positiv, wenn die Bedingungen dem Sachverhalt angemessen möglichst so formuliert sind, dass sie auch für den juristischen Laien verständlich sind. Transparente Formulierungen gestatten es dem Versicherten, sich im Streitfall ein besseres Bild über seine Chancen bei einem Gerichtsverfahren zu machen; ebenso können sie die Kalkulationssicherheit des Versicherers fördern. Denn erfahrungsgemäß entscheiden die Gerichte im Zweifelsfall für die für den Versicherten günstigere Auslegungsalternative, unabhängig davon, ob der Versicherer diese Interpretation bei der Produktkalkulation berücksichtigt hat.

### Objektive Auslegung; im Zweifel zugunsten der Versicherten

Viele Bedingungsformulieren sind keineswegs eindeutig, was nicht im Interesse des Versicherten sein kann. Ohne Rücksicht auf § 305 Abs. 2 BGB (Mehrdeutigkeit) bewerten wir zum Schutz des Verbrauchers stets die für den potenziellen Kunden ungünstigste Auslegung des Bedingungstextes, unabhängig von der möglicherweise vom Anbieter intendierten Auslegung.

### Negative Bewertung bei fehlenden Regelungen

Wir bewerten konsequent negativ, wenn im Sinne des Transparenzgebotes relevante Regelungen fehlen. Bei der entsprechenden Prüfung untersuchen wir zunächst, ob anstelle der fehlenden Regelung eine andere – gesetzliche – Bestimmung auf den Vertrag anwendbar ist; gegebenenfalls ermitteln wir im Wege der Auslegung, welchen Regelungszweck und welche Schutzzrichtung die gesetzliche Regelung anstrebt. Beachtet werden muss außerdem, dass auch der Grundsatz von Treu und Glauben ergänzende Leistungen oder Verhaltenspflichten für den Kunden schaffen kann, unabhängig davon, ob bedingungsseitig Ausführungen vorgesehen sind – so etwa die Mitwirkungspflichten im Leistungsfall.

### Allgemeiner Hinweis

Das Fundament der Bewertungen bilden sorgfältige Überlegungen, die höchsten Qualitätsmaßstäben genügen, aber als subjektive Experteneinschätzungen nicht in jedem Fall objektivierbar sind. Die Bewertungen fließen ein in das von Franke und Bornberg entwickelte Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren. Auch professionelle Einschätzungen und Entscheidungen werden nicht jedem Einzelfall gerecht. Die Bewertungen von Franke und Bornberg können eine individuelle Beratung und Prüfung auf Eignung des Versicherungsproduktes/der Versicherungsgesellschaft für die spezielle Kundensituation nicht ersetzen.

### Verhaltenskodex

Franke und Bornberg vermeidet Interessenskonflikte. Keinem unserer Mitarbeiter ist es gestattet, Versicherungen zu vermitteln oder an einem Vermittlungsunternehmen beteiligt zu sein. Das gilt gleichermaßen für das Unternehmen Franke und Bornberg GmbH. Wir bieten zudem keine Beratung zur Gestaltung von Versicherungsbedingungen an, da wir nicht das Ergebnis eigener Arbeit bewerten wollen.

### III. Rating-Systematik

Wir untersuchen permanent die am Markt präsenten Produkte mit Hilfe einer umfassenden Analyse und erhalten so einen qualifizierten Überblick, welche Regelungen in welchen Ausprägungen/Varianten vorliegen. Die vorhandenen Regelungen unterziehen wir einem Benchmarking im Rahmen einer Skala von Null bis 100 (= die aus Versichertensicht günstigste Regelung, die aktuell am Markt angeboten wird). Dass dieser Bestwert niemals an Regelungen vergeben wird, die auf Dauer kollektivschädigend sind oder zu Lasten der Versichertengemeinschaft nur für einzelne Versicherte vorteilhaft sind, ergibt sich aus unseren Bewertungsgrundsätzen. Einen Abzug nehmen wir bei kollektivschädigenden Regelungen jedoch nicht vor.

#### Gewichtung

Es liegt auf der Hand, dass die einzelnen Regelungen eines komplexen Bedingungswerks unterschiedlichen Stellenwert haben: Die einen beziehen sich auf eher marginale, andere auf ganz zentrale Sachverhalte (Beispiel: Bestehen von Leistungspflicht). Daher ist es unabdingbar, Gewichtungsfaktoren einzuführen, die sicherstellen, dass gute Ergebnisse bei weniger bedeutsamen Kriterien nicht Defizite bei Kriterien überstrahlen, die für Versicherte von besonderer Bedeutung sind.

#### Ratingklassen

Nach Durchlauf des gesamten Bewertungsverfahrens ergibt sich für jedes Produkt eine Gesamtwertung und damit die Zuordnung in die entsprechende Ratingklasse (sieben Klassen von FFF+/hervorragend bis F-/ungenügend). Die Klassen sind in ihrer Bandbreite so bemessen, dass geringfügige, für die Praxis unerhebliche Punktunterschiede nicht zur Einstufung in eine andere Klasse führen. Zusätzlich werden Mindeststandards berücksichtigt. Schulnoten erlauben eine Differenzierung innerhalb der Ratingklassen.

#### Die Ratingklassen von Franke und Bornberg

Prozentwerte	FF-Note	Wortnote	Schulnote
≥ 85 %	FFF+	Hervorragend	0,5
≥ 75 %	FFF	Sehr gut	0,6 bis 1,5
≥ 65 %	FF+	Gut	1,6 bis 2,5
≥ 55 %	FF	Befriedigend	2,6 bis 3,5
≥ 45 %	F+	Ausreichend	3,6 bis 4,5
≥ 35 %	F	Mangelhaft	4,6 bis 5,5
< 35 %	F-	Ungenügend	6,0

Franke | Bornberg

**FFF+**  
hervorragend • 0,5

Produkt  
01|2020  
Rating  
01|2020

**Mustergesellschaft**

Musterprodukt  
Tarif ABC

[fb-rating.de](http://fb-rating.de)

## Mindeststandards

Ein Punktesystem mit Gewichtungsfaktoren ermöglicht verlässliche Aussagen über die durchschnittliche Qualität des jeweiligen Versicherungsproduktes, reicht aber allein noch nicht aus, um produktspezifische Besonderheiten sachgerecht abzubilden. Wir haben deshalb in unseren Bewertungsverfahren zusätzlich Mindeststandards für die höchsten Ratingklassen eingeführt.

Das Prinzip dabei:

Wird in einem Kriterium ein Mindeststandard definiert und dieser durch die Produktqualität nicht erreicht, erfolgt ein Abzug von der Gesamtwertung, der von der Höhe der Gewichtung des Kriteriums abhängt.

Ist der Gesamt-Abzug aller Kriterien mit Mindeststandard größer/gleich 1, liegt die maximal erreichbare Gesamtwertung bei 74 %, was einer höchstmöglichen Produktbewertung von FF+ entspricht.

Zusätzlich haben wir bei einigen Kriterien Mindeststandards gesetzt, deren Nicht-Erfüllung die Ausgestaltung der Produkte grundlegend verändern würde. Wird in diesen Kriterien der Mindeststandard nicht erreicht und liegt keine ernsthafte Definition der folgenden Grundfähigkeiten vor, kann generell kein höheres Ratingergebnis als das Folgende erreicht werden:

- ⇒ Grundfähigkeit „sehen“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Geschicklichkeit)“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „Hände gebrauchen (Kraft aufwenden)“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „sprechen“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „hören“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „gehen“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „Treppen steigen“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „knien oder bücken“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „stehen“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „Arme gebrauchen“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „heben und tragen“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „Autofahren“ – FFF
- ⇒ Grundfähigkeit „sitzen“ – FFF

Damit ist sichergestellt, dass in den höheren Bewertungsklassen bewertete Produkte in allen Bewertungskategorien durchgängig überdurchschnittlich hohe Qualität aufweisen und überdies Mindestanforderungen in besonders wichtigen Kriterien erfüllen.

## IV. Ratingkriterien

### Grundfähigkeit

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	1	500
Anerkenntnis	1	200
Anpassungsmöglichkeiten	2	400
Anzeigepflichtverletzung	2	400
Definition Pflegebedürftigkeit	1	100
Geistige Grundfähigkeiten	3	75
Geltungsbereich	5	900
Körperliche Grundfähigkeiten	26	1400
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	400
Leistungsausschluss	8	800
Leistungsbeginn und Prognose	6	1200
Mitwirkungspflichten	1	100
Umstellungsoption	1	200
Versicherte Leistungen	2	200

### Grundfähigkeit Plus

Kriterium	Anzahl Detailkriterien	Maximale Punktzahl
Abweichungen	1	500
Anerkenntnis	1	200
Anpassungsmöglichkeiten	2	400
Anzeigepflichtverletzung	2	400
Definition Pflegebedürftigkeit	1	100
Geistige Grundfähigkeiten	3	75
Geltungsbereich	5	900
Körperliche Grundfähigkeiten	26	1400
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	4	400
Leistungsausschluss	8	800
Leistungsbeginn und Prognose	6	1200
Mitwirkungspflichten	1	100
Umstellungsoption	1	200
Versicherte Leistungen	10	1600